

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

**36 Planfeststellung nach dem Straßen- und
Wegegesetz für den Neubau der L 238 n**

B) Hinweisbekanntmachung

**Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk
Köln**

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
25.04.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

36

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Bürgermeister

Eschweiler, 10.04.2001

In Vertretung

Bekanntmachung vom 10.04.2001

Knollmann

Beigeordneter

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den Neubau der L 238n zwischen Eschweiler und Jülich auf dem Gebiet der Städte Eschweiler und Jülich sowie der Gemeinde Aldenhoven.

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen werden in einer Verhandlung

am 08.05.2001, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 - 13, 52457 Aldenhoven,

erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk Köln

In den Monaten April bis Juli 2001 führt das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Siegkreis und in den kreisfreien Städten Aachen, Bonn, Köln nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragungen von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Personen und ihren Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt.

Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“. Damit ist die Bitte verbunden, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an den

Kreis Aachen
Der Landrat
A 62 - Kataster- und Vermessungsamt -
Postfach 50 04 51
52088 Aachen

ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Aachen, den 2. April 2001

Kreis Aachen
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt